

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pilz,**  
Leipzig-Deitzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222\* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die lüftungspaltene Petitzelle.

## „Gärtner sind weder wahlberechtigt, noch wählbar!“

Dieses Wort des Charlottenburger Magistrates hat unsern Gehilfen schon manchen Ausruf der Entrüstung erweckt. Weil sie gern die gesamte Gärtnerei in allen ihren charakteristischen Zweigen zum Handwerk gerechnet wissen möchten, hat der Charlottenburger Magistrat den gegenteiligen Standpunkt angenommen und Gärtner weder für wahlberechtigt noch für wählbar zum Gewerbeamt erklärt. Im übrigen haben wir ja schon wiederholt hier dargestellt, wie verschiedenartig die ganze Spruchpraxis in dieser Frage ist, auf welche jetzt wieder der sozialdemokratische „Vorwärts“ zurückgegriffen hat.

Wenn das Blatt meint, dass die Frage, ob ein Gärtner Gewerbegehilfe, Handlungsgehilfe, landwirtschaftlicher Arbeiter, Gesinde oder nur ein den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterstellter Arbeiter sei oder zu mehreren Kategorien gehört, doch eigentlich leicht zu entscheiden sein müsse, so ist es mit dieser Meinung auf einem Abwege. Albrecht selbst hat in den Tagen, da er noch vernünftigen Erwägungen zugänglich war, zugegeben, dass die Lösung der Frage grossen Schwierigkeiten begegne, die aber nicht unüberwindlich seien. Wenn nun der „Vorwärts“ behauptet, dass es die Arbeitgeber seien, welche ein Interesse daran hätten, dass die Rechtsstellung der Gärtner möglichst im Unklaren bleibe, so irrt er sich ganz gewaltig. In der fraglichen No. vom 7. Januar heisst es unter anderem: „Die herrschende Klasse hat ein Interesse an möglichstster Unklarheit der Rechtsverhältnisse und Rechte der Arbeiter und an einer Differenzierung der Rechte der verschiedenen Arbeiterkategorien. Unklarheit in Rechtsverhältnissen vermehrt die Rechtlosigkeit der Arbeiterklasse. Wenn durch die wirtschaftliche Entwicklung und den politischen Einfluss der Arbeiterklasse endlich den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Gesetzesvorschriften der herrschenden Klasse abzugrenzen sind, sucht der Rechtsprechungs- und Verwaltungsorganismus diesen Gesetzen in der Praxis ihre Wirksamkeit zu nehmen. Zu einer der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften und der politischen Partei gehört es, dieser Untergrabung der errungenen Rechte der Arbeiter entgegenzutreten.“

Darin ist Wahres und Falsches zugleich enthalten.

Sicherlich ist es zu fühlen, dass durch die Unklarheit der Rechtsstellung schwere Schädigungen eintreten. Aber nicht nur der „entrechtete“ Gärtnergehilfe fühlt sie an seinem Leibe, sondern auch der Arbeitgeber. Auch ihm beeinflusst es seinen Betrieb in einer ungünstigen Weise, wenn er bei den Fragen des Fortbildungsschulzwanges seiner Lehrlinge, bei der Kündigung, der Schadensersatzforderungen beim Vertragsbruch der Gehilfen, der Kranken- und Unfallversicherung und Gewerbesteuer u. s. w. nicht weiss woran er ist. Es ist daher grundfalsch, wenn behauptet wird, dass der Arbeitgeber ein Interesse an einer Verdunkelung dieser Verhältnisse habe, damit er im Trüben fischen könne. Im Gegenteil, gerade die Arbeitgeber haben sich seit Jahren bemüht, Licht in diese unerquickliche Angelegenheit zu bringen und wir nehmen die Anerkennung für uns in Anspruch, dass wir im „Handlungsgärtner“ dabei unausgesetz mit die Hand gerührt haben. Aber die Schwierigkeit liegt auf einem ganz anderen Gebiete.

Durch den gemeinschaftlichen Erlass des preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Inneren und für Handel und Gewerbe vom 17. September 1905 ist bekanntlich eine gärtnerstatistische Zählung angeordnet worden, deren Durchführung dem Königlich preussischen statistischen Landesamte überwiesen wurde. Die Erhebung, die der Verbreitung einer gesetzlichen Regelung der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Gärtnergewerbe zu dienen bestimmt ist, soll nach dem Stande vom 12. Mai 1906 vorgenommen werden. Interessant ist nun in dem statistischen Zählmaterial die Uebersicht über die verschiedenen Arten von gärtnerischen Betrieben. Als Gärtner im Sinne der Erhebung sollen nachstehende „Arten oder Sonderarten“ dieses Berufes (Gewerbes) zu betrachten sein: Baumschulgärtnerei, Obstgärtnerei, Handelsrehschulen, Obst-, Wein- und Fruchtreiberei, Gemüsegärtnerei, Blumentreiberei, Gemüsetreiberei, Samenzüchterei, Samenhandlung (sofern sie mit irgendeiner Art von Gärtneri verbunden ist oder gärtnerische Erzeugnisse, z. B. Blumenzwiebeln, Blumensamen, Blumenerde und dergleichen vertrieben werden), Freilandblumengärtnerei, Kranz- und Blumenbinderei, Blumenhandlung (auch im

Umherziehen), Pflanzenhandlung (auch im Umherziehen), Pflanzengärtnerei, Topfpflanzengärtnerei, Schnittblumengärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Dekorationsgärtnerei, Gutsgärtnerei, Schlossgärtnerei, Hofgärtnerei, Herrschaftsgärtnerei, Villengärtnerei, Gärtneri der politischen und der kirchlichen Gemeinden und öffentlichen Korporationen, Gärtneri der staatlichen Betriebe und Anstalten usw., Gärtneri bei Stiftungen, Friedhofsgärtnerei, Gärtneri in Versuchsbotanischen, zoologischen Gärten, in Theater-, Vergnügungs-, Wirtschaftsgärten, Gärtneri von Verschönerungs- und dergl. Vereinen, von Unterricht-, Erziehungs-, Heil- und sonstigen Anstalten und sonstigen Arten der Gärtneri. Es soll für diese Erhebungen keinen Unterschied machen, ob die Gärtneri ihre Erzeugnisse verkaufen oder nicht. Nicht zur Gärtneri im Sinne dieser Erhebung aber gehört der feldmässig betriebene Gemüse-, Pflanzen- und Kräuterbau „und dergl.“ (Feldgärtnerei). Ausgeschlossen von der Erhebung ist selbstverständlich auch die Gärtneri, die im wesentlichen nur aus Liebhaberei, zur Erholung und dergl. und ohne gärtnerisches Personal sowie gärtnerische Vorrichtungen betrieben wird, z. B. die Gärtneri in den kleinen Hausgärten und dergleichen mehr.

Aus dieser Zusammenstellung, die unseres Erachtens allerdings sehr vereinfacht werden konnte, ersieht man deutlich, welche Verschiedenheit der Betriebsarten in der Gärtneri vorherrscht und wie wenig gerade bei uns die Betriebsgruppen einander ähneln. Das aber ist auch der Grund, warum der Regelung der Rechtsverhältnisse so grosse Schwierigkeiten im Wege stehen. Wenn man etwa regierungsseitig glaubt, dass alle die im Verzeichnis für die Erhebung vorgemerkten Betriebsarten gewerblicher Natur seien und ihnen nur der feldmässige Gartenbau als landwirtschaftlicher Betrieb gegenüberstehe, so würde man damit sehr irren. Es gibt Obst- und Gemüsegärtnereien, Freilandblumengärtnereien, Samenzüchtereien, welche einen durchaus landwirtschaftlichen Charakter haben, während sie hier einfach unter die gewerbsartigen Betriebe rangiert werden sollen. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dass das eine gewaltsame Lösung des Problems ist, die keinesfalls von segensreichem Einfluss auf die Entwicklung der deutschen Gärtneri sein kann. Andererseits gestehen wir

auch gern ein, dass es nicht gerechtfertigt ist, wenn der Charlottenburger Magistrat einfach sagt: „Gärtner sind weder wahlberechtigt noch wählbar“ bei den Gewerbeämtern und damit dokumentieren will, dass er kurzerhand die gesamte Gärtneri zur Landwirtschaft zählt.

Wenn der „Vorwärts“ meint, dass die Frage der Berechtigung der Gärtner, an den Gewerbeamtswahlen teilzunehmen und ihre Rechtsstellung überhaupt weit über deren Kreise hinaus für die Arbeiterklasse interessant ist, so zeigt das nur, dass man sich weniger für die gezielte Lösung der Fragen als vielmehr dafür interessiert, wie diese missliche Lage möglichst in der Arbeiter-Agitation ausgenutzt werden kann. In dem Artikel heisst es: „In dem Kampfe um Anerkennung der Gärtner als gewerbliche Arbeiter spiegelt sich das Bestreben der Agrarier und ihrer Handlanger bis in die Reihen des Freisinnigen hinein wieder, einen möglichst grossen Teil der Arbeiterklasse der Rechtlosigkeit und den gegen die Landarbeiter bestehenden Ausnahmegesetzen zu unterwerfen“, so ist dies eine so elende Verhetzungsmache, dass die wirklich gebildeten Gärtnergehilfen sich eines Lächelns nicht werden erwehren können. Und nun kommt hinzu, dass diese Verhetzung unter Ausbeutung von Irrtümern betrieben wird. Wer sagt denn, dass der Gehilfe in einem landwirtschaftlichen Betriebe als „Gesinde“ betrachtet werden müsse? Wenn einmal ein Urteil in dieser Weise entgeist ist, so beweist dies noch nichts. Zumeist werden auf die Gärtnergehilfen in nicht gewerblichen Gärtnereien die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag zur Anwendung gebracht, nicht aber die der Landes-Gesindeordnungen. Das alte Märchen vom „Gartenknecht“ sollte also nicht immer wieder aufgetischt werden. Ebenso wenig kann man aber sagen, dass alle Gehilfen in Handlungsgärtnereien ohne weiteres Gewerbegehilfen sind, wie der „Vorwärts“ meint. Es muss aber erst untersucht werden, ob diese „Handlungsgärtnerei“ einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nach ihrer Eigenart repräsentiert. Dass sie als „Handlungsgärtnerei“ bezeichnet ist, kann nicht das ausschlaggebende Moment bilden. Die vom „Vorwärts“ angezogenen Beispiele aus der Rechtsprechung sind unseren Lesern schon bekannt. Sie sind dem Albrecht'schen Material entnommen und auch im „Handlungsgärtner“ wiederholt erwähnt worden.

## Die Provinz Schantung und das Kiautschou-Gebiet.

Mitteilungen über Klima, Vegetationsverhältnisse und Bodenerzeugnisse.

II.

Von Koniferen sind zu nennen *Pinus Thunbergii* Parl., ein bis 35 m hoher Baum, der auch in Japan vorkommt, aber überall die Nähe der Meeresküste bevorzugt, er ist besonders charakteristisch durch die weissen bis hellstahlgrauen, harzlosen Knospen, die mit Seidenhaaren bedeckt sind, ferner *P. Bungeana* Zucc., bis zu 25 m Höhe heranwachsend, durch aschgraue Rinde, graugrüne Triebe, hellgrüne, bis 9 cm lange steife Nadeln und 5—6 cm lange eiförmige Zapfen ausgezeichnet. *Ginkgo biloba* L. ist ein an helligen Stätten häufig angepflanzter Baum, ebenso finden sich häufig *Biota orientalis*, *Thuja gigantea* und *Juniperus virginiana*, letztere zwei sind allerdings nicht einheimisch, sondern nordamerikanischer Herkunft. — Zwei sehr wichtige Laubholzbäume, die zum Zweck der Seidenzucht häufig kultiviert werden, sind *Quercus serrata* Thbg. und *Qu. dentata* Thunb. Die erstere hat verkehrtlängliche bis spatelförmige, borstig gezähnte Blätter, die in der Jugend anfangs steif seidenartig behaart, im späteren Alter jedoch meistens kahl sind und in milden Wintern am Baume haften bleiben. *Qu. dentata* fällt durch ihre rostgelblich-sternförmigen jungen Zweige auf. Die Blätter sind bedeutend grösser als die der *Qu. serrata*, verkehrteiförmig mit schmalem, fast abgerundetem Grunde. Auch *Castanea vesca* (?) wird als im Lauschan-Gebiet vorkommend aufgeführt. Bekannte und besonders auch bei uns gern kultivierte Bäume sind *Ailanthus glandulosa* Desf., *Sophora japonica*

L. und die durch ihre riesigen Blätter ausgezeichnete *Paulownia tomentosa* K. Koch. Verschiedene *Acer*-, *Alnus*-, *Fraxinus*- und *Populus*-Arten sind im Kiautschou-Gebiet gleichfalls anzutreffen. Ein sehr schöner Baum Schantungs ist *Cercis chinensis* Bunge, dessen kurzgestielte, lebhaft rosa gefärbten Blüten bereits im April—Mai vor Ausbruch der Blätter erscheinen. Obgleich der Baum eine Zierde jedes Gartens bildet, ist er doch in Tsingtau selten angepflanzt, schöne alte Bäume finden sich im Schülersch Garten zu Kiautschou, die zur Zeit der Blüte einen herrlichen Anblick gewähren. *C. chinensis* eignet sich besonders zur Einzelstellung auf dem Rasen oder in lichten Gruppen. Er verlangt eine geschützte sonnige Lage und fleissiges Spritzen im Sommer. In weniger geschützten Lagen ist auch im Winter eine leichte Bedeckung zu empfehlen, da die bereits im Herbst vorgebildeten Blüten sehr empfindlich gegen Frost und scharfe Winde sind. Gewarnt soll noch vor dem Beschneiden der Aeste werden, da aus diesen die Blüten entspringen und man sonst auf Jahre hinaus die Blütenbildung beeinträchtigt. *C. chinensis* verdient auch die Beachtung der deutschen Landschaftsgärtner.

Von Magnolien finden sich in Schantung zwei Arten: *Magnolia Yulan* Hort., die Lilien-Magnolie und *M. obovata* Thunb., die beide vornehme Solitär-Gehölze sind. Erstere blüht im April mit reinweissen Blüten von lilienartiger Form, letzterer blüht zu gleicher Zeit mit innen weissen, aussen purpurroten Blumen. Beide Arten entwickeln vor Ausbruch der Blätter ihren Flor, der Belaubung ist gleichfalls eine dekorative Wirkung beizumessen. Sie verlangen einen nahrhaften, am besten lehmhaltigen Boden, der hinreichend feucht sein muss und einen halbschattigen Standort. Bei jungen Pflanzen empfiehlt sich in der

ersten Zeit während des Winters eine Schutzdecke, ältere Exemplare sind jedoch winterhart. Leider sind, wie unser Gewährsmann hervorhebt, die Magnolien trotz ihrer Schönheit in den Gärten Tsingtaus nicht so verbreitet, als sie es verdienen. Das Forstamt in Tsingtau besitzt, jedenfalls für Forstkulturzwecke, eine grosse Anzahl dieser schönen Gehölze, darunter auch nordamerikanische Arten. — Besonderer Beliebtheit bei den Chinesen erfreuen sich die verschiedenen *Prunus*-Arten, worunter auch der bei uns so beliebte *Prunus triloba* Lindl. gehört. Dieses schöne, seiner duftenden Blüten wegen von den Bewohnern Schantungs hochgeschätzte Gehölz ziehen die Chinesen in den bekannten verkrüppelten Zwergformen und man bekommt im Kiautschou-Gebiet nur selten ein regelmässig gewachsenes Exemplar zu Gesicht. Sehr häufig kultiviert von den Chinesen wird der Aprikosenbaum und zwar meist in Halbstammform. Da man in Tsingtau in erster Linie Wert darauf legt, den Garten schattig anzulegen und ihn durch Blumen, schöne Bäume und Sträucher so einladend wie möglich zu gestalten sucht, verbietet sich eine zu häufige Verwendung von Obstbäumen im Garten, so auch des Aprikosenbaumes, zumal man die Früchte billiger von den Eingeborenen kauft, als wenn man sie selbst kultiviert.

Von schön blühenden Sträuchern sind in erster Linie zu nennen der gewöhnliche und chinesische Flieder, die sich in unserm chinesischen Deutschland der gleichen Beliebtheit erfreuen als bei uns, ebenso bekannt ist der chinesische Ranunkelstrauch, *Kerria japonica* DC., der besonders in seiner gefüllten Form zur Blütezeit mit seinen gelben Röschen einen hübschen Anblick bietet und auch im Winter durch seine grünen Zweige den Anpflanzungen zur Zierde gereicht. *Kerria japonica* verwendet man in Tsingtau gern zur Einzel-

stellung oder zur Bepflanzung niedriger Mauern, die von den Zweigen spaliertartig bezogen werden können. Einen bei uns in Deutschland weniger bekannten Frühjahrsblüher, der in Schantung beheimatet ist, haben wir in *Jasminum nudiflorum* Lindl. vor uns. *Jasminum nudiflorum* Lindl. ist ein prächtiges, in Schantung bereits im März vor Ausbruch der Blätter seine gelben Blüten öffnendes Gehölz. Der frühblühende Jasmin wächst meist strauchartig und erreicht eine Höhe bis zu 1 m. Die schlanken vierkantigen, rutenartigen Zweige zeichnen sich auch im Winter durch eine schöne dunkelgrüne Farbe aus. Die dreizähligen Blätter sind länglich-oval, am Rande gewimpert, im übrigen kahl. *Jasminum nudiflorum* gedeiht in jedem lehmhaltigen Boden und wird von ihm die Sonnenseite entschieden bevorzugt. Von seiner Genügsamkeit gibt die Dorfmauer von Tsoobuling am Walderseeberg ein schönes Beispiel, denn dort wuchert er mitten im Gestein, dasselbe mit weichen langen Ruten überziehend und trotz des wiederholten Beschneidens durch die Chinesen immer wieder von neuem austreibend und sich mit Blüten schmückend. Dieser Jasmin lässt sich auch hochstämmig ziehen. So befindet sich in einem Tempel in Ling-schan-wei ein 1 1/2 m hohes Bäumchen von etwa 5 cm Dicke, das jedenfalls im vollen Flor einen prächtigen Anblick bietet. Auch dieser Strauch gehört zu den selteneren Inssanen der Tsingtauer Gartenflora, was sowohl um seines frühen Florwillen zu bedauern ist, als auch um seiner im Winter durch seine grünen Zweige zutage tretenden zierenden Eigenschaft.

Nicht unerwähnt dürfen wir auch die *Paeonia arborea* Donn = *P. Moutan* Sims, die baumartige *Paeonia* lassen, die eine der Lieblingsblumen des Chinesen ist, von ihm in zahlreichen Farbvarietäten kultiviert wird und auf deren Pflege er viel Sorgfalt verwendet. Die *Paeonia*